

Berufsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 20. Dezember 2002, i.d.F.vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 10 Nr. 15 Heilberufe-Kammergesetz i.d.F. vom 25. Nov. 1999 (GBl.S.314) erlässt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende Satzung:

Berufsordnung (BO)

Gliederung

I. Aufgaben und Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsausübung
- § 3 Berufspflichten
- A. Allgemeine Berufspflichten
- B. Spezielle Berufspflichten

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 4 Werbung und Anpreisung
- § 5 Arzneimittel und Hausapotheke
- § 6 Verträge
- § 7 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte
- § 8 Tierärztliches Honorar

III. Die Praxis des Tierarztes

- § 9 Niederlassung, Praxissitz, tierärztliche Hausapotheke
- § 10 Praxiskennzeichnung
- § 11 Medien
- § 12 Ausüben der Praxis
- § 13 Angestellte Tierärzte
- § 14 Tierarzt und Nichttierarzt
- § 15 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 16 Hinzuziehung eines weiteren Tierarztes
- § 17 Gegenseitige Vertretung
- § 18 Beschäftigung von Assistenten, Vertretern, Spezialisten
- § 19 Weiterführung einer Praxis
- § 20 Abgabe/Übernahme einer Praxis
- § 21 Gemeinschaftspraxis
- § 22 Gruppenpraxis
- § 23 Tierärztliche Klinik

IV. Berufliche Bezeichnung

- § 24 Berufsbezeichnungen

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Verletzung der Berufspflichten
- § 26 Ausländische Tierärzte
- § 27 Inkrafttreten

I. Aufgaben und Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes

(im Folgenden Tierarzt genannt).

Anlage zu § 23

**Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik
- Klinikordnung -
- Anlage gemäß § 23 (2) Berufsordnung -**

1. Aufgaben, Bezeichnung, Zulassung, Überwachung, Kosten

- 1.1. Eine tierärztliche Klinik (im Folgenden "Klinik" genannt) dient der stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.
- 1.2. Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik " oder eine sinngemäße Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Kammer dies auf Antrag zugelassen hat.
 - 1.2.1 Der Name der tierärztlichen Klinik darf hinsichtlich ihres fachlichen Umfangs und ihres Praxisbereichs nicht irreführend sein.
Als Bezeichnung der Klinik sind der Name des Betreibers und/oder der Name der Flur, in der die Klinik gelegen ist, oder eine vergleichbare Bezeichnung erlaubt, wenn daraus keine Verwechslung und/oder kein Wettbewerbsvorteil gegenüber Kollegen entstehen kann.
Die Bezeichnung der Klinik mit dem Flurnamen oder die Wahl einer vergleichbaren Bezeichnung bedarf der besonderen Genehmigung durch die Landestierärztekammer.
 - 1.2.2 Die Leiterin/ Der Leiter der Tierärztlichen Klinik muss die einschlägige Fachtierarzt-Anerkennung besitzen.
Der Hinweis, dass nur bestimmte Tierarten behandelt oder welche nicht behandelt werden (z.B. Großtiere), ist zulässig. Entsprechend der Fachtierarztanerkennung kann auch die Bezeichnung "Fachklinik für...." geführt werden.
Der Hinweis auf mehrere Tierarten (z.B. Pferde, Kleintiere usw.) ist zulässig, wenn Fachtierärzte für jede/s Tierart/Fachgebiet vorhanden sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kammer. Ist die Klinik zugelassen worden ohne dass der Leiter/die Leiterin eine Fachtierarztanerkennung besitzt, sind sowohl bei der Zulassung der Klinik wie auch bei der Überprüfung der Klinik die erforderlichen Kenntnisse des Klinikbetreibers auf dem Fachgebiet gesondert zu prüfen und nachzuweisen.
 - 1.2.3 Darüber hinausgehende oder andere Bezeichnungen oder Hinweise (z.B. auf bestimmte Einrichtungen) und Zusätze sind nicht gestattet.
- 1.3 Die Überprüfung erfolgt durch Beauftragte der Landestierärztekammer anhand einer Checkliste.
- 1.4 Die **Klinik** wird spätestens alle 5 Jahre durch Beauftragte der Landestierärztekammer hinsichtlich der sachlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Nachweise der ständigen Fortbildung überprüft. Bei Vorliegen schwerwiegender Mängel ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn die festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten behoben worden sind.
- 1.5 Die Kosten für die Anerkennung bzw. die Überprüfung (Reisekosten, Tagegeld, Gebühr und sonstige Kosten) hat der Betreiber der Klinik zu tragen.

2 Personelle Anforderungen

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung in der Klinik muss Tag und Nacht gewährleistet sein. Die tierärztliche Klinik für die jeweils beantragte Gebietsbezeichnung muss verantwortlich von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet werden. Sie/ Er muss die einschlägige Gebietsbezeichnung besitzen.

Die Leiterin/ der Leiter muss in Vollzeit und hauptberuflich in der Klinik tätig sein.

Eine weitere Niederlassung in eigener Praxis oder eine Tätigkeit als Praxisassistentin/ Praxisassistent in einer anderen Praxis sind nicht zulässig.

In einer tierärztlichen Klinik müssen mindestens zwei weitere Tierärztinnen/ Tierärzte (2,0 Arbeitskraftanteile) tätig sein.

In einer tierärztlichen Klinik für Pferde, Rinder, Schweine oder kleine Wiederkäuer müssen

mindestens drei weitere Tierärztinnen/ Tierärzte (3,0 Arbeitskraftanteile) tätig sein. Die Anforderungen können auch durch die entsprechende Teilzeitbeschäftigung von Tierärztinnen/ Tierärzten erfüllt werden. Als Nachweise sind der Landestierärztekammer die schriftlichen Arbeitsverträge bzw. der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis vorzulegen sowie Änderungen, insbesondere Ausscheiden, Beschäftigungsverbote sowie weitergehender Ausfall über 6 Wochen hinaus, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

In einer tierärztlichen Klinik müssen mindestens drei qualifizierte Hilfskräfte (3,0 Arbeitskraftanteile) für die tiermedizinische Versorgung zur Verfügung stehen. In einer tierärztlichen Klinik für Pferde, Rinder, Schweine oder kleine Wiederkäuer müssen mindestens vier qualifizierte Hilfskräfte (4,0 Arbeitskraftanteile) für die tiermedizinische Versorgung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen können auch durch die entsprechende Teilzeitbeschäftigung von qualifizierten Hilfskräften erfüllt werden.

Mehrere Praxisinhaber können eine tierärztliche Klinik gemeinsam betreiben.

Alle bestehenden tierärztlichen Kliniken müssen ab 1.1.2017 den Anforderungen an die Anzahl der Mitarbeiter (Tierärztinnen/Tierärzte, qualifizierte Hilfskräfte) genügen.

3 Anforderungen an die Räume und Einrichtungen

3.1 Die tierärztliche Klinik muss Folgendes aufweisen:

Wartezimmer/Warteräume;
zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume;
Laborraum (kann auch in einen Behandlungsraum integriert sein, wenn dieser groß genug ist);
Röntgenraum;
Operationsvorbereitungsraum;
Operationsraum (ausschließlich operativen Eingriffen vorbehalten);
Tierhaltungsräume: Mindestens 6 Boxen für Großtiere und/oder 10 Boxen für Kleintiere. Möglichkeiten zur isolierten und räumlich abgetrennten Unterbringung und Behandlung infektiöser Patienten;
Sozialräume, wie gesetzlich vorgeschrieben;
Hausapotheke gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Eine tierärztliche Klinik für Pferde muss über eine befestigte Vorfuhrbahn sowie über eine Longierbahn und eine Aufwachbox verfügen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kammer.

3.2 Die Räume sind entsprechend den Anforderungen der Hygiene, des Tierschutzes, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit auszustatten und zu halten.

Labor-, Röntgen- und Operationsraum müssen hinsichtlich ihrer baulichen, technischen, apparativen und instrumentellen Ausstattung den fachspezifischen Anforderungen entsprechen (vergl. Checkliste).

4 Anforderungen an den Betrieb

4.1 Die tierärztliche Klinik muss ständig dienstbereit sein. Dazu muss mindestens eine Tierärztin/ein Tierarzt und falls erforderlich auch das notwendige Hilfspersonal in der Klinik dienstbereit oder innerhalb kürzester Frist erreichbar sein.

Die Dienstbereitschaft ist der Landestierärztekammer auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

4.2 Über die Aufnahme und Entlassung sowie über die Behandlung der stationären Patienten sind laufend Aufzeichnungen zu führen.

5 Anerkennung mehrerer Kliniken

Für jede Gebietsbezeichnung sind die unter Klinikordnung 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen einzeln und vollständig nachzuweisen,

Stuttgart, 12.11.2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt: 18. Dezember 2002 - Az.: 31-9100.23
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:
Stuttgart, 20. Dezember 2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 6.12.2005
Änderungssatzung ausgefertigt am 30.11.2006
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.12.2007
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.3.2009
Änderungssatzung ausgefertigt am 2.12.2010
Änderungssatzung ausgefertigt am 18.10.2011
Änderungssatzung ausgefertigt am 17.4.2012
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.3.2013
Änderungssatzung ausgefertigt am 20.2.2014
Änderungssatzung ausgefertigt am 25.6.2015
Änderungssatzung ausgefertigt am 9.5.2019